

BGer 5A_1051/2017 vom 29. Dezember 2017

Bundesgericht, 2017-12-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1051_2017

FR: TF 5A_1051/2017 du 29 décembre 2017

IT: TF 5A_1051/2017 del 29 dicembre 2017

Erwägungen

E. 1

Im Verbund können die beiden Eingaben als Beschwerde gegen die verfügte Zwangsmedikation angesehen werden. Allerdings kann das Bundesgericht einzig Beschwerden gegen kantonal letztinstanzliche Entscheide behandeln (Art. 75 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht ist mit anderen Worten zur Behandlung einer direkt gegen die anordnende Verfügung gerichteten Beschwerde funktionell unzuständig; gegen die Verfügung über die Zwangsbehandlung ist zuerst der auf der Rechtsmittelbelehrung bezeichnete Rechtsweg zu beschreiten und Beschwerde beim Bezirksgericht Willisau zu erheben.

E. 2

Auf offensichtlich nicht zulässige Beschwerden ist mit Präsidialentscheid nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 3

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.